

Audi bei Ausspruch von *Aufenthaltsbeschränkungen* ist das für den bisherigen Wohnort zuständige Referat Jugendhilfe zu benachrichtigen (§ 69 Abs. 3 StGB). Bereits vor Ausspruch dieser schwerwiegenden Maßnahme gegenüber einem Jugendlichen ist es unumgänglich, in enger Zusammenarbeit mit dem bisher zuständigen Referat Jugendhilfe zu erörtern, ob die vom Gesetz (§ 69 Abs. 3 StGB) geforderte ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung des Jugendlichen an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist. Das Referat sollte dem Gericht darlegen, wie die Lebensverhältnisse für den Jugendlichen an dem neuen Aufenthaltsort einzuschätzen sind. Erst wenn das Gericht geprüft hat, ob Unterbringung und Erziehung an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet sind, kann es seine Entscheidung treffen.<sup>4</sup>

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Organen der Jugendhilfe ergibt sich aber auch bei Beendigung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die nicht durch das Gericht verwirklicht werden.

Entscheidet das Gericht über einen Antrag auf *Strafaussetzung auf Bewährung* (§§ 45 ff. StGB, §§ 349 ff. StPO, § 55 SVWG), so sind geeignete Auflagen und die erforderlichen Wiedereingliederungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Organ der Jugendhilfe zu treffen, falls aus der Antragstellung ersichtlich ist, daß es der Leiter der Jugendstrafanstalt versäumt hat, alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere zur Fortsetzung der Berufsausbildung und zur weiteren Betreuung und Erziehung gemäß den gesetzlichen Be-

Stimmungen rechtzeitig mit den örtlichen Organen vorzubereiten (vgl. §§ 39 Abs. 4, 59 Abs. 2 und 3, 54 SVWG).

Zur mündlichen Verhandlung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 Abs. 9 StPO) soll das Referat Jugendhilfe geladen werden. Das gleiche gilt für die mündliche Verhandlung über den Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350 Abs. 2 StPO).

Für die Zusammenarbeit zwischen Gericht, Organen der Jugendhilfe, Bürgern, Betreuern und anderen Kollektiven und Personen bei der Kontrolle der mit der Strafaussetzung auf Bewährung verbundenen Maßnahmen gelten die obigen Grundsätze bezüglich der Verteilung auf Bewährung sowie der Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher entsprechend (§ 17. Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Ist über einen *Antrag auf Entlassung aus dem Jugendhaus* zu entscheiden (§ 75 Abs. 3 StGB, § 351 StPO, § 41 Abs. 3 SVWG), so gelten vorstehende Gesichtspunkte für die Einbeziehung der Organe der Jugendhilfe — soweit es hier um die Sicherung der Wiedereingliederung des Jugendlichen geht — sinngemäß. Auch hier soll im Fall der mündlichen Verhandlung das Organ der Jugendhilfe geladen werden (§ 351 Abs. 3 StPO).

Hat das Gericht über einen *Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung* zu entscheiden (§ 52 Abs. 2 StGB, § 347 StPO), so ist das Organ der Jugendhilfe, das im Hauptverfahren mitgewirkt hat, zu hören, falls es nicht ohnehin demselben örtlichen Organ zugehört, das den Antrag auf Verkürzung stellt. Von der Verkürzung der Aufenthaltsbeschränkung ist das für den früheren Wohnsitz des Jugendlichen zuständige Organ der Jugendhilfe analog § 69 Abs. 3 StGB zu benachrichtigen.

4 Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß für die Verwirklichung dieser Maßnahme die Abteilung Inneres beim Rat des Kreises zuständig und ebenfalls zur Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe verpflichtet ist (§ 389 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 3 StPO; §§ 27, 29 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Zur Verbindlichkeit der Gerichtskritik

Die richtige Einordnung der Gerichtskritik in das System der gerichtlichen Leitungsmaßnahmen war wiederholt Gegenstand von Untersuchungen. Mit der von *Stenzei* (NJ 1968 S. 144 ff.) und *Schulz* (NJ 1968 S. 209 f.) vertretenen Auffassung, die Gerichtskritik sei eine verbindliche Entscheidung des Gerichts und müsse deshalb prozessual entsprechend behandelt werden, haben sich *Schlegel/Pompoes* (NJ 1968 S. 291 ff.) bereits auseinandergesetzt. Die Richtigkeit ihres mit dem Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 11. Januar 1964 — I PrZ — 15 — 9/63 — (NJ 1964 S. 121) grundsätzlich übereinstimmenden Standpunktes kann man E. durch einige weitere Überlegungen untermauert werden.

1. *Stenzei* sieht einen Widerspruch darin, daß der Gerichtskritik einerseits die verbindliche Wirkung einer Gerichtsentscheidung abgesprochen, andererseits aber ihr verpflichtender Charakter gegenüber dem Kritisierten hervorgehoben wird. Tatsächlich besteht jedoch kein Widerspruch. Die Verbindlichkeit einer staatlichen Maßnahme läßt eine Abweichung nicht zu. In der Regel enthält sie sogar die Möglichkeit ihrer

— notfalls zwangsweisen — Durchsetzung gegenüber dem Betroffenen. Folgt man *Stenzei* und *Schulz*, so hätte das im Kritikbeschluß gestellte Verlangen etwa den Charakter einer Weisung an den Kritisierten. Eine solche Weisung, wie wir sie im Rechtsmittel- und Kassationsverfahren kennen, schreibt u. U. die zu treffende Entscheidung direkt vor. Das ist aber nicht das Anliegen des Kritikbeschlusses. Trotzdem ist sein verpflichtender Charakter keineswegs zu negieren. Er verpflichtet nämlich in jedem Fall zur Reaktion, zur Stellungnahme zu den inhaltlichen Fragen innerhalb der gesetzlichen Frist.

Daß trotz fehlender Verbindlichkeit sehr wohl eine verpflichtende Wirkung eintreten kann, zeigt § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 101). Darin wird den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Organen das Recht gegeben, Empfehlungen an staatliche Organe, Betriebe, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftliche Organe zu geben, damit diese in ihrem Verantwortungsbereich die zur Fest-

legung der Gesetzlichkeit erforderlichen Maßnahmen treffen können. Hier wird schon durch den Begriff „Empfehlungen“ der Charakter dieser Maßnahme deutlich. Zugleich wird aber die Pflicht der genannten Einrichtungen statuiert, innerhalb von zwei Wochen zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen.

Die Verbindung zwischen diesen Empfehlungen und der Gerichtskritik liegt auf der Hand.

Die Gerichtskritik wendet sich relativ häufig an volkseigene Betriebe. Sie geht auf innerbetriebliche Bedingungen oder Umstände ein, die zu Rechtsverletzungen geführt haben oder dazu führen können. Folgte man nun der Auffassung, die Gerichtskritik sei eine verbindliche Entscheidung, so wäre der Betrieb verpflichtet, die im Kritikbeschluß vom Gericht für richtig gehaltenen Maßnahmen auszuführen, andernfalls das Gericht sie selbst durchsetzen könnte. Eine solche Einengung der Befugnisse des Betriebsleiters, aber auch der im Betrieb wirkenden gesellschaftlichen Organe ist mit der Stellung der Betriebe, wie sie in Art. 41 und 42 der Verfassung und in der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967